

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

III. Von der Abschätzung des Feuerschadens und von der
Entschädigungsfestsetzung

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

III.

Von der Abschätzung des Feuer Schadens und von der Entschädigungsfestsetzung.

§. 34.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört, oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, nach Abzug des die Kosten des Abbruchs und Aufräumens übersteigenden Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, insoweit diese nicht schon (§. 32. Nro. 1. a.) von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. 35.

Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der zu leistende Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Theils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwande verhalten, welcher nothwendig wäre, um das ganze Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, so weit sie versicherbar ist, von Grund aus neu aufzuführen. Dieses Verhältniß ist durch die Sachverständigen zu ermitteln.

§. 36.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Gebäudewerths, insofern sie die Summe von Ein Hundert Gulden nicht übersteigen, ist der erforderliche Reparaturaufwand an Material und Arbeitslohn abzuschätzen und zu vergüten.

§. 37.

Werden unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen sind, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, bei einem Brande in Folge der zur Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt, so steht den Eigenthümern auf den Grund vorgegangener Schätzung gleichfalls ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Versicherungsanstalt und zur andern Hälfte an die betreffende Gemeindekasse.

§. 38.

Wird ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringern Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höhern Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hülfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falls durch eine von ihm und dem beim Baue verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

§. 39.

Hat ein beschädigter Theilnehmer der Feuerversicherungsanstalt bereits Materialien zum Wiederaufbau angeschafft, und diese gehen durch einen Brand oder durch Feuerlöschmaßregeln ganz oder theilweise verloren, so ist demselben auf beigebrachte Bescheinigung über den Werth des Verlustes gleichfalls eine, mit der bisherigen Versicherung im Verhältniß stehende, Vergütung aus der Anstalt zu entrichten.

§. 40.

Greignet sich ein Brandschaden an einem von Grund aus neu aufgeführten beitriftspflichtigen Gebäude, es mag an die Stelle eines alten früher versicherten erbaut worden seyn oder nicht, nach geschehener Anmeldung zur Versicherung, aber bevor

die verlangte alsbaldige Abschätzung und Aufnahme in die Feuerversicherung erfolgt ist, so hat der Beschädigte einen Anspruch auf volle Entschädigung, und es ist der Werth des beschädigten oder zerstörten Gebäudes nach den Bestimmungen des §. 38 (am Ende) zu ermitteln.

In diesem Fall ist der Beitrag zur Feuerversicherung nachträglich von dem ermittelten Werth des Gebäudes zu berechnen, und für das ganze laufende Jahr, in welchem der Brandschaden sich ereignet hat, zu erheben.

§. 41.

Die Bezirksämter sind angewiesen, in der Regel sogleich und längstens binnen drei Tagen nach Anzeige eines Brandfalls eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen, und den Schaden durch die im §. 24 bestimmte Abschätzungscommission in ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung abschätzen zu lassen, entstehende Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen, den Beschädigten über das Ergebnis zu vernehmen, und nach geschlossenen Verhandlungen das Resultat der Schadensabschätzung sowohl dem Beschädigten, als dem Verwaltungsrath gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 42.

Dem Beschädigten, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung zu. Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen bei dem Bezirksamt vorzutragen, welches den Staatsbaumeister und zwei weitere beeidigte Sachverständige mit Revision der Abschätzung des Schadens auf der Brandstätte beauftragt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schärer über die Größe der Summen kommen die Vorschriften des §. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 43.

Vor geschעהer Besichtigung, Taxation oder Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Taxation geht dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 44.

Die Bezirksämter haben bei der im §. 41. aufgetragenen

Verhandlung zugleich von Amtswegen über die Entstehungsursache des Feuers, dessen Ausbreitung und Löschung polizeiliche Untersuchung zu pflegen, und die geschlossenen Acten dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt einzusenden, es sey denn, daß sich der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung gegen bestimmte Personen herausstellt, welchen Falls die gerichtliche Untersuchung vorerst einzuleiten ist.

§. 45.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die Leitung der polizeilichen Untersuchung nichts zu erinnern findet, so übergibt er die Akten der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich des Rekurses an Unser Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, insoweit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Größe der Brandentschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht Statt.

§. 46.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite, der Regreß gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen Statt gefunden haben.

§. 47.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung der Brandfälle trägt die Staatskasse.

Die Kosten der Abschätzung des Feuerschadens trägt die Feuerversicherungsanstalt, beziehungsweise bei eintretender Taxrevision der unterliegende Theil.

IV.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 48.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn der Beschädigte durch Zeugniß des Gemeinderaths nachgewiesen